

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 23. Juli 2021

Nr. 05 | 30. Jahrgang | 29. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachungen	
1.1	Öffentliche Zustellung – Sabine Schulz.....	Seite 3
1.2	Öffentliche Zustellung – Predrag Ujic	Seite 3
1.3	Öffentliche Zustellung – Vitaliy Martsinyshyn	Seite 3
1.4	Öffentliche Zustellung – Patryk Mateusz Parysz	Seite 4
1.5	Öffentliche Zustellung – Piotr Roman Kwiatkowski	Seite 4
1.6	Öffentliche Zustellung – Lukasz Zarzycki	Seite 4
1.7	Öffentliche Zustellung – Armel Raoul Tsobgny Ebango.....	Seite 5
1.8	Öffentliche Zustellung – Nico Ziebart	Seite 5
1.9	Öffentliche Zustellung – Johann Lange und unbekannte Miteigentümer	Seite 5
1.10	Öffentliche Zustellung – Martin Lange.....	Seite 6
1.11	Öffentliche Zustellung – Otto Nehls	Seite 6
1.12	Öffentliche Zustellung – Adolf Stenzel	Seite 7
1.13	Öffentliche Zustellung – Vanessa Ariana Calderon Campana de Schwarz	Seite 7
1.14	Öffentliche Zustellung – Eric Greismann	Seite 7
1.15	Öffentliche Zustellung – Tobias Kube.....	Seite 8
1.16	Öffentliche Zustellung – Ralf Wittkopf	Seite 8
1.17	Öffentliche Zustellung – Christian Brackrock	Seite 9
1.18	Öffentliche Zustellung – Bonbacar Sow	Seite 9
1.19	Öffentliche Zustellung – Thomas Ziehfuss	Seite 9
1.20	Öffentliche Zustellung – Erik Wiszewski.....	Seite 10
1.21	Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme des Gutes Stöffin zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen	Seite 10
1.22	Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Agrargenossenschaft Blesendorf-Zaatzke eG zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen.....	Seite 10
1.23	Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Agrargenossenschaft Blesendorf-Zaatzke eG zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen.....	Seite 11
1.24	Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Wittstocker Bauernhof GmbH zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen	Seite 11
1.25	Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Wittstocker Bauernhof GmbH zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen	Seite 11
1.26	Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Landwirtschafts GbR Wulkow zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen in der Saison 2021	Seite 12
1.27	Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Kyritz	Seite 12
1.28	Öffentliche Bekanntmachung des Vermessungsbüros Friedrich.....	Seite 14
1.29	Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in der Gemarkung Lindow, Flur 1, Flurstücke 132/2, 133, 135/1, 135/2, 137, 138, 140, 164, 167, 168, 169/2 und 249	Seite 14
2.	Beschlüsse des Sonderkreistages-20.05.2021	
2.1	Öffentlicher Teil	Seite 14
2.1.1	BV2021-0291 Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der Impfstrategie des Landes Brandenburg im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, hier: mögliche Übernahme Impfzentrum Kyritz.....	Seite 14
3.	Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 03.06.2021	
3.1	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 15
3.1.1	BV2021-0275 Vergabe: Unterhaltungsmaßnahmen an Kreisstraßen im Landkreis OPR	Seite 15

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

- 3.1.2 BV2021-0287 Vergabe: Errichtung einer kombinierten Rettungs- und Feuerwache in 16845 Wildberg, Karl-Marx-Straße/ Friedensstraße, Planungsleistungen Objektplanung GebäudeSeite 15

4. **Beschlüsse des Kreistages – 22.06.2021**

- 4.1 Öffentlicher TeilSeite 15
- 4.1.1 BV2021-0241/1 Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab 01.08.2021Seite 15
- 4.1.2 BV2021-0276 Gesellschaftsangelegenheiten: Mitfinanzierung der REG Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2026Seite 15
- 4.1.3 BV2021-0279 Beschluss über die uneingeschränkte Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2016Seite 15
- 4.1.4 BV2021-0281 Haushalt 2016 - Beschluss über den Jahresabschluss 2016Seite 15
- 4.1.5 BV2021-0282 Haushalt 2017 - Beschluss über den Jahresabschluss 2017Seite 15
- 4.1.6 BV2021-0280 Beschluss über die uneingeschränkte Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2017Seite 15
- 4.1.7 BV2021-0293 Haushalt 2020 - Genehmigung erheblicher außerplanmäßiger AufwendungenSeite 15
- 4.1.8 BV2021-0294 Haushalt 2021 - Genehmigung erheblicher außerplanmäßiger investiver Auszahlungen und Kenntnisnahme nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und AuszahlungenSeite 15
- 4.1.9 AN2021-0292 Antrag der Fraktion CDU - Corona Sonderprogramm Sport des Landkreises Ostprignitz-RuppinSeite 15
- 4.1.10 AN2021-0298 Gremienbesetzung: Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Änderung der Besetzung des Sozial- und Petitionsausschusses mit einem sachkundigen EinwohnerSeite 15
- 4.1.11 AN2021-0299 Gremienbesetzung: Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Änderung der Besetzung und des Vorsitzes des Sozial- und PetitionsausschussesSeite 15
- 4.1.12 AN2021-0300 Gremienbesetzung: Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Nachbesetzung örtlicher Beirat JobcenterSeite 16
- 4.1.13 AN2021-0301 Gremienbesetzung: Änderung der Ausschussbesetzung im JugendhilfeausschussSeite 17

5. **Satzungen**

- 5.1 **Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 22.06.2021 Seite 16**

6 **Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg**

- 6.1 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheinsberg für das Jahr 2021Seite 18
- 6.2 2. Änderungssatzung zur Parkgebührensatzung der Stadt Rheinsberg vom 29.06.2021Seite 18
- 6.3 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Rheinsberg (Straßenreinigungssatzung) vom 13.12.2016Seite 19
- 6.4 2. Änderung der Ehrenordnung der Stadt Rheinsberg vom 01.02.2007Seite 20

6. Berufung von Herrn Justin König als Vorsitzender des Sozial- und Petitionsausschusses

4.1.12 AN2021-0300 Gremienbesetzung: Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Nachbesetzung örtlicher Beirat Jobcenter

Der Kreistag beschließt gemäß Antrag der Fraktion DIE LINKE die Berufung von Herrn Hagen Hoffmann in den örtlichen Beirat Jobcenter.

4.1.13 AN2021-0301 Gremienbesetzung: Änderung der Ausschussbesetzung im Jugendhilfeausschuss

Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion DIE LINKE die Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Ostprignitz-Ruppin wie folgt:

1. Abberufung des stimmberechtigten Mitglieds Herrn Justin König
2. Wahl des stimmberechtigten Mitglieds Frau Ines Nowack

5. Satzungen

5.1 Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 22.06.2021

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) i. V. m. § 112 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 35], S. 15) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 22.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Allgemeine Voraussetzungen
- § 3 Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler
- § 4 Beförderungsbestimmungen
- § 5 Notwendige Beförderungskosten
- § 6 Umfang der Leistungen
- § 7 Antragsverfahren
- § 8 Schülerfahrausweise
- § 9 Kostenbeteiligung von Auszubildenden
- § 10 Beförderungsausschluss
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. der Erstattung von Fahrkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zum Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und von Ersatzschulen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin nach § 112 BbgSchulG.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht für den kürzesten verkehrsüblichen Weg zwischen der nächstgelegenen öffentlichen Haltestelle der Wohnung und der nächstgelegenen öffentlichen Haltestelle der besuchten Schule im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Die Wohnung ist nach § 2 BbgSchulG die Wohnung einer Person gemäß § 20 des Bundesmeldegesetzes, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung gemäß den §§ 21 und 22 des Bundesmeldegesetzes.
- (2) Eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht zur besuchten Schule außerhalb des Landkreises besteht nur, bei:
 - a) dem Besuch von Spezialschulen oder Spezialklassen gemäß § 8a BbgSchulG,
 - b) Zuweisung an die Schule durch das zuständige Staatliche Schulamt, jedoch nicht bei Vorliegen einer Überweisung gem. § 64 Abs. 2 Ziff. 4 BbgSchulG,
 - c) Berufsschulpflichtigen, wenn sie die gemäß § 106 BbgSchulG für den Schulbezirk örtlich zuständige Schule besuchen,

- d) dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule, bis zur Höhe der Kosten, die für die Beförderung bis zur nächstgelegenen Schule gleicher Schulform im Landkreis Ostprignitz-Ruppin entstehen würden.

§ 3 Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

- (1) Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler:
 - der Grundschulen,
 - der weiterführenden allgemein bildenden Schulen,
 - der Förderschulen,
 - der Ersatzschulen,
 - der beruflichen Schulen,
 - des Zweiten Bildungsweges, wenn sie nicht über ein monatliches Erwerbseinkommen verfügen, das höher oder gleich der Mindestausbildungsvergütung entsprechend § 17 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist, die im Gebiet des Landkreises ihre Wohnung haben. Bei Auszubildenden tritt an Stelle der Wohnung die Ausbildungsstätte. Bei minderjährigen Gastschülern tritt an Stelle der Wohnung nach Bundesmeldegesetz die Wohnung der Gastfamilie.
- (2) Kein Anspruch auf Leistungen nach dieser Satzung besteht
 - für Schülerinnen und Schüler der Fachschulen.

§ 4 Beförderungsbestimmungen

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt:
 1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) oder des schienengebundenen Verkehrs,
 2. durch Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 Satz 1 Nr. 2 des PBefG,
 3. mit den durch den Träger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungs-Verordnung oder
 4. mit privaten Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen. Die Begründung ist vom Antragsteller schriftlich einzureichen.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (3) Die Beförderung von körperlich und/oder geistig beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern kann mit einem besonderen Beförderungsmittel oder mit einer Begleitperson erfolgen, soweit dies aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles notwendig ist. Die Notwendigkeit soll durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden. Bei Schülerinnen und Schülern mit einer kurzfristig vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung ist die Notwendigkeit durch eine fachärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

5. Satzungen

§ 5

Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

1. das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung, wenn für die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung im Landkreis und Schule in einem anderen Landkreis/einer kreisfreien Stadt öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.
2. bei Fahrten von der Wohnung zu einem Wohnheim oder einer anderen auswärtigen Unterkunft der günstigste Fahrpreis eines öffentlichen Verkehrsmittels für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt,
3. bei Fahrten zwischen einem Wohnheim oder einer anderen auswärtigen Unterkunft und der Schule der günstigste Fahrpreis des öffentlichen Verkehrsmittels,
4. bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels. Ausnahmsweise werden die Kosten in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) dann erstattet, wenn eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist.

§ 6

Umfang der Leistungen

- (1) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 3 dieser Satzung anspruchsberechtigt sind, erhalten auf Antrag kostenfrei einen Schülerfahrausweis mit einer Gültigkeit für den gesamten Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Der Schülerfahrausweis berechtigt auch zur Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) außerhalb und unabhängig von Unterrichtszeiten im gesamten Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- (2) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten zum Schülerbetriebspraktikum innerhalb des Landkreises.
- (3) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen nur für den Weg zur besuchten Schule.
- (4) Ein Beförderungsanspruch nach dem Ende der Betreuung durch einen Hort an der Schule wird nur im Rahmen des bestehenden Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel gewährleistet. Ein darüber hinausgehender Beförderungsanspruch besteht nicht.
- (5) Aufwendungen für zusätzliche Fahrten, die durch schulorganisatorische Maßnahmen bedingt sind, sowie Unterrichtswegekosten trägt der Träger der Schule.
- (6) Wohnen Schülerinnen und Schüler aufgrund des Schulbesuches in einem Wohnheim oder einer anderen auswärtigen Unterkunft, übernimmt der Landkreis die Beförderung oder erstattet die Aufwendungen für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt.

§ 7

Antragsverfahren

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin entscheidet über die Notwendigkeit der Beförderung der Schülerinnen und Schüler, das zu benutzende Verkehrsmittel, die Ausgabe eines Schülerfahrausweises oder die Erstattung der Fahrkosten auf Antrag. Die Anträge sind in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu stellen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler oder deren amtlich bestellte Vertreter sowie volljährige Schülerinnen und Schüler.
- (3) Der Antrag ist bis spätestens zum 31. Mai für das kommende Schuljahr zu stellen. Fahrkosten, die durch verspätete Antragstellung entstehen,

sind vom Antragsteller selbst zu tragen. Wird der Schülerfahrausweis bzw. die Schülerbeförderung im laufenden Schuljahr beantragt, so ist der Antrag spätestens einen Monat vor Beginn der Beförderung zu stellen.

- (4) Den Anträgen auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten sind die gemäß § 5 zum Nachweis erforderlichen Belege sowie eine Bescheinigung der Schule über die Teilnahme am Unterricht beizufügen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet Veränderungen, wie z. B. einen Wohnungs- oder Schulwechsel, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Schülerfahrausweise

- (1) Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt bei Vorlage eines Schülerfahrausweises unentgeltlich.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung des Schülerfahrausweises wird kein Ersatz geleistet. Die erneute Erteilung ist bei der zuständigen Verkehrsgesellschaft zu beantragen. Die Kosten (Entgelt) tragen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr oder mit einem besonderen Beförderungsmittel erfolgt ohne Schülerfahrausweis. Es ist auf Verlangen der Beförderungsgesellschaft oder deren Fahrer der Berechtigungsschein vorzulegen. Dieser wird vom Träger der Schülerbeförderung ausgestellt.

§ 9

Kostenbeteiligung von Auszubildenden

Für Schülerinnen und Schüler, die ein Oberstufenzentrum besuchen und eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung von weniger als der Mindestausbildungsvergütung gemäß § 17 Abs. 2 BBiG erhalten, beträgt die monatliche Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung 40,00 €. Bei einer Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung ab Mindestausbildungsvergütung besteht kein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg. Die Höhe der Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung ist durch Vorlage des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages nachzuweisen.

§ 10

Beförderungsausschluss

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 kann zeitweise ausgeschlossen werden, wenn Schülerinnen und Schüler durch ihr Verhalten an den Haltestellen oder im Verkehrsmittel die Sicherheit anderer beeinträchtigen und dieses Verhalten trotz wiederholter Aufforderung nicht abstellen. In besonders schweren Fällen der Gefährdung der Sicherheit, insbesondere von Leben und Gesundheit anderer, können Schülerinnen und Schüler, ohne dass weitere Ermahnungen erforderlich sind, von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (2) Eine Erstattung von Kosten für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 und § 5 Ziff. 4 findet nicht statt, wenn deren Entstehung auf einem Beförderungsausschluss beruht.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2021 in Kraft. Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 03. Juni 2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Neuruppin, den 22.06.2021

Ralf Reinhardt
Landrat